SATZUNG

SÄCHSISCHER RADFAHRER-BUND E. V.

Paragraph 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Bund führt den Namen "Sächsischer Radfahrer-Bund e. V.", nachfolgend kurz SRB genannt.
- 2. Der SRB ist der freiwillige Zusammenschluss von Radsportvereinen oder –abteilungen, die ihren Sitz vorrangig in Sachsen haben (nachfolgend Vereine genannt) und deren Mitgliedern sowie von Einzelmitgliedern.
- 3. Der SRB hat seinen Sitz in Leipzig und ist als Verein in das Vereinsregister der Stadt Leipzig eingetragen.
 - Der SRB wurde am 17. März 1990 in Leipzig wieder gegründet und setzt die Traditionen des am 10. Oktober 1891 in Leipzig gegründeten und am 30. September 1933 zwangsaufgelösten Bundes fort.
- 4. Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Zweck und Aufgaben

- Der SRB bezweckt die Pflege, Förderung und Beaufsichtigung des Radsports und Radfahrwesens in Sachsen sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und Entwicklung des Radsports für alle;
 - b) Vertretung des Radsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen auf Landesverbandsebene;
 - c) Förderung der radsportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau zählt dazu auch Bildungsarbeit und Erziehung zum Fairplay.
 - d) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine;
 - e) Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Spielleitern, Kommissären und Kampfrichtern;
 - f) Durchführung von präventiven Maßnahmen im Anti-Doping-Kampf als Schwerpunkt der Ausbildung von Sportlern, Trainern und Betreuern.

- Der SRB ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Er ist parteipolitisch konfessionell und rassisch neutral aufgestellt, seine Organe dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen sowie ihre Mitglieder entsprechen beeinflussen.
 - Alle ordentlichen Mitglieder des SRB besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
- 4. Als Bund, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der SRB den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Radsportarten.

Paragraph 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
- 2. Der SRB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie nachgewiesene sonstige Auslagen soweit sie angemessen sind erstattet werden. Angemessene Pauschalen sind zulässig. Die Vergütungen können auch als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Über diese Vergütungen entscheidet die Bundesleitung, die Empfänger haben die Versteuerung selbst vorzunehmen.

Paragraph 4 Verbandszugehörigkeit

- Der SRB ist Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR).
- 2. Die Mitgliedschaft im SRB setzt eine Mitgliedschaft der Vereine im LSB voraus.
- 3. In überfachlicher Hinsicht gelten die Satzungen und Beschlüsse des Landessportbundes Sachsen.
- 4. Sportlich ist der Bund dem BDR angeschlossen. Es sind daher auch die entsprechenden Regelungen, wie u. a. Sportordnungen und Wettkampfbestimmungen des BDR für den SRB, seine Mitglieder und Vereine maßgebend.

Paragraph 5 Gliederungen

- Das Gebiet des SRB ist der Freistaat Sachsen.
- 2. Die Vereine sind wirtschaftlich selbständig. Der SRB haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten.

3. Die Vereine sind verpflichtet, den Mitgliedern der Bundesleitung oder dessen Beauftragten die Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, die vom SRB geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen.

Paragraph 6 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im SRB können alle Vereine erwerben, die ihren Sitz in Sachsen haben und die und die in den Paragraphen 2 und 4 genannten Zwecke und Bedingungen erfüllen.
- 2. Alle am Radsport interessierten Personen, die keinem Verein angehören, können Einzelmitglieder im SRB werden. Diese dürfen allerdings keine Lizenz erwerben.
- 3. Um Mitglied im SRB zu werden, muss ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des SRB gerichtet werden.
- 4. Über die Aufnahme von Vereinen oder Einzelmitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Anrufung des nächsten Bundestages zulässig, der dann endgültig entscheidet.
- 5. Nach Aufnahme eines Vereins bzw. deren Radsportabteilungen in den SRB werden automatisch auch alle Mitglieder dieses Vereins (dieser Radsportabteilung) Mitglied im SRB. Die Vereine sind daher verpflichtet, gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine komplette namentliche Liste ihrer Mitglieder dem SRB einzureichen und laufend ihre Neuaufnahmen dem SRB schriftlich zu melden.
- 6. Ihre Satzung muss der Satzung des SRB entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Vereine sind wirtschaftlich selbständig und besitzen die eigene Rechtsfähigkeit. Der SRB haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten. Sie fördern im Rahmen ihrer räumlichen Zuständigkeit in eigener Verantwortung durch besondere Maßnahmen die Zielsetzung des Bundes.
- 7. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 8. Jugend-Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben Stimm- und Wahlrecht entsprechend der Jugendordnung des SRB. Deren Bestimmungen fördern und unterstützen die sportliche und allgemeine Jugendarbeit auf der Grundlage der Jugendordnung des BDR.
- 9. Familienmitglieder sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von ordentlichen Mitgliedern und deren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Familienmitglieder können keine Lizenz erwerben.
- 10. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten bzw. ehemalige Mitglieder der Bundesleitung ernannt werden. Diese erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorstandes und Bestätigung durch den Bundestag. Sie haben Sitz und Stimme im Bundesvorstand.

- 11. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SRB oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie brauchen nicht Mitglied des SRB bzw. Landessportbundes Sachsen zu sein. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Bundesvorstand.
- 12. Auf Antrag können auch Einzelmitglieder außerhalb Sachsens die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, bei Ablehnung nach Antrag der Bundestag.

Paragraph 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die Auflösung eines Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks;
 - b) durch das Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Tod;
 - e) durch Ausschluss.
- Der Austritt eines Vereins oder Einzelmitgliedes aus dem SRB kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des SRB mitgeteilt werden muss.
- 3. Der Ausschluss aus dem SRB kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen oder die Beschlüsse des SRB und des LSB Sachsen sowie gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder sonstige Beschlüsse des BDR gröblichst zuwiderhandelt, insbesondere auch, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung beim Präsidenten eingelegt werden. Gleichzeitig damit ist eine jährlich vom Bundestag festzulegende Gebühr an die Geschäftsstelle des SRB zu entrichten. Über die Berufung entscheidet der Bundesvorstand, dessen Entscheidung ist endgültig.

- 4. Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem SRB werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des SRB keinen Anspruch auf das Vermögen des SRB.

Paragraph 8 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) durch ihre Delegierten an den Bundestagen teilzunehmen. Die Rechte ruhen, wenn der Verein oder das Vereinsmitglied gesperrt oder mit Zahlungen im Rückstand ist.

- b) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Tagesordnung dürfen auf dem Bundestag nur die delegierten Bundesmitglieder sprechen.
- c) die Wahrung ihrer Interessen durch den SRB zu verlangen, soweit der Bund dafür zuständig ist.
- d) die vom SRB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
- e) die Beratung des SRB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen entsprechend der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- 2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Bundesmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht gegenüber dem SRB befreit.

Paragraph 9 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des SRB sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Bundes samt den sie ergänzenden Ordnungen gemäß § 21/1 sowie die auf den Bundestagen des SRB gefassten Beschlüsse zu befolgen.
 - b) die BDR-Ordnungen, soweit sie nicht vom SRB eigenständig geregelt wurden, sowie die Beschlüsse der BHV, des Verbandsrates und des Hauptausschusses des BDR zu befolgen.
 - c) die durch den Bundestag festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.
 - d) die vom SRB geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungsänderungen usw. rechtzeitig zu geben.
 - e) dem SRB von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.

Paragraph 10 Streitigkeiten, Rechtsschutz, Strafmaßnahmen

Alle Formen von Streitigkeiten, Rechtsschutz und Strafmaßnahmen regeln sich nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des BDR.

Paragraph 11 Beiträge

- 1. Der SRB erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Umlagen, Gebühren und weitere Beiträge können sachbezogen erhoben werden.
- 2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem SRB beitritt.
- 3. Der SRB ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Vereinen zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühr alljährlich auf dem Bundestag festgesetzt wird.
- 4. Die Beiträge des SRB sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit alljährlich auf dem Bundestag festgesetzt wird.

5. Die Beitragsschuld der Vereine ergibt sich aus der Mitgliedermeldung der Vereine an den Bund sowie der j\u00e4hrlichen Mitgliedermeldung der Vereine an den LSB. Der Bund ist berechtigt, zur Ermittlung der Beitragsschuld der Vereine, deren Mitgliedermeldung beim LSB als Grundlage heranzuziehen. Die Jahres-Mitgliedermeldungen der Vereine haben nach den Vorgaben der Gesch\u00e4ftsstelle zu erfolgen.

Paragraph 12 Organe

Die Organe des SRB sind:

- a) der Bundestag;
- b) die Bundesleitung;
- c) der Bundesvorstand:
- d) die Sportausschüsse;
- e) die Fachschaften
- f) die Rechtskommission.

Paragraph 13 Bundestag

- 1. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres muss ein Bundestag stattfinden.
- 2. Der Präsident muss den Bundestag mindestens acht Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des BDR einberufen. Die Einberufung muss den Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.
- 3. Der Bundestag wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung liegt die Leitung beim 1. Vizepräsidenten. Ist dieser ebenfalls verhindert, leitet die Versammlung ein weiterer Vizepräsident.
- 4. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) der Bundesleitung;
 - b) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern;
 - c) dem Bundesvorstand;
 - d) den Kassenprüfern;
 - e) den Delegierten der Vereine.
- 5. Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können an den Bundestagen als Gäste teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden.
- 6. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt nachstehende Stimmenverteilung:
 - a) Die Vereine des SRB haben für je 40 Mitglieder eine Stimme, die durch einen Delegierten wahrgenommen werden kann. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn seitens des Vereins keine Verpflichtungen gegenüber dem SRB bestehen (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres).
 - b) Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesvorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung und nach der Neuwahl je eine Stimme.
 - c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.

- d) Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.
- e) Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 7. Der Bundestag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Der Bundestag ist das oberste Organ des Bundes, er ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls des letzten Bundestages;
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Bundesvorstandes, einschließlich des Kassenberichtes des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen;
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesleitung;
 - e) die Wahl des Bundesvorstandes und der Bundesleitung, der Kassenprüfer sowie des Schiedsgerichtes;
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Gebühren für Aufnahme von Vereinen sowie der Berufungsgebühr bei Ausschlussverfahren;
 - g) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 - h) die Erörterung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) die Erörterung und Beschlussfassung über die zum Bundestag eingegangenen Anträge;
 - j) die Bestätigung eines Ehrenpräsidenten nach Vorschlag des Bundesvorstandes.

Dem Bundestag steht über die Punkte a) bis j) hinaus die Entscheidung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.

- 9. Anträge an den Bundestag können alle Bundesmitglieder stellen, sie müssen mindestens 6 Wochen vor dessen Durchführung schriftlich und mit einer Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 10. Später eingehende Anträge dürfen beim Bundestag nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit vorliegt, welche dann durch eine Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgeschrieben wird, so dass dann die Anträge als dringlich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 11. Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Geheime Abstimmung mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dieses beantragt.
- 12. Im Allgemeinen ist bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zum Bundestag auf Anträge von Satzungsänderungen hingewiesen werden muss.

- 14. Über den Bundestag ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Person des Versammlungsleiters;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder und Vereine;
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
 - Tagesordnung;
 - gefasste Beschlüsse;
 - einzelne Abstimmungsergebnisse;
 - Art der Abstimmung.

Paragraph 14 Außerordentlicher Bundestag

- 1. Wenn es das Interesse des SRB erfordert, kann vom Präsidenten jederzeit ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden.
- 2. Ein außerordentlicher Bundestag muss vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen werden, wenn dieser von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des Bundes gerichtet werden. Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.
- 3. Für den außerordentlichen Bundestag gilt Paragraph 13 entsprechend.

Paragraph 15 Bundesleitung

- 1. Die Bundesleitung des SRB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem 1. Vizepräsidenten Verbandsentwicklung/Marketing
 - c) dem Vizepräsidenten Leistungssport
 - d) dem Vizepräsidenten Hallenradsport
 - e) dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen
 - f) dem Vizepräsidenten Breiten- und Freizeitsport
 - g) dem Geschäftsführer.
- 2. Jeweils zwei Mitglieder der Bundesleitung gemeinsam sind befugt, den SRB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3. Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder darunter der Präsident oder der 1. Vize-Präsident anwesend sind.
 - Bei Abstimmung bedeutet Stimmengleichheit Ablehnung, Enthaltungen sind unzulässig.
- 4. Die Wahl der Bundesleitung ist in Paragraph 16 geregelt.
- 5. Aufgabenverteilung der Bundesleitung:
 - a) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des SRB. Er leitet den Bund nach der Satzung und den Beschlüssen des Bundestages. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er vom 1. Vizepräsidenten Verbandsentwicklung und Marketing vertreten.

- b) Der 1. Vizepräsident Verbandsentwicklung und Marketing unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit, ist verantwortlich für Fragen des Marketings und der Verbandsentwicklung, Einradfahren, Mountainbike-Orienteering, Trial, Jedermann, Marathon. Er leitet zu bildende Kommissionen, die den Vizepräsidenten 5 c bis f nicht zugeordnet werden können.
- c) Der Vizepräsident Leistungssport vertritt und leitet den leistungsbezogenen Rennsportbetrieb des Bundes. Er hat die Beschlüsse des Bundesvorstandes über das gesamte sportliche Programm zu vertreten, leitet den satzungsgemäßen Sportausschuss und ist zuständig für die Genehmigungen von Veranstaltungen.
- d) Der Vizepräsident Hallenradsport vertritt den hallenradsportlichen Sportbetrieb des Bundes, setzt Beschlüsse des Bundesvorstandes um, leitet die Beratungen des satzungsgemäßen Sportausschusses und genehmigt alle vorgesehenen Veranstaltungen.
- e) Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen verwaltet das Vermögen und Eigentum des SRB. Alle Konten und Kassen sind unter dem Namen des Bundes zu führen. Er koordiniert und überwacht alle vertraglichen Festlegungen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des SRB und ist verantwortlich für die Steuererklärungen des Bundes. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer erstellt er den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss.
- f) Der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport vertritt und leitet die radsportliche Betätigung im Erwachsenenbereich, insbesondere auch die Jedermannveranstaltungen, soweit diese nicht ausschließlich dem Leistungssport unterliegen. Darüber hinaus ist er für die Entwicklung und Förderung des Freizeitsports auf dem Rad sowie den Familien- und Gesundheitssport zuständig.
- g) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des SRB und übt die Dienstaufsichtspflicht über alle hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter des Bundes aus.
- 6. Die Bundesleitung in ihrer Gesamtheit befasst sich mit:
 - a) Fragen der laufenden Verwaltung, die keinen Aufschub dulden und von der Geschäftsstelle nicht in eigener Verantwortung gelöst werden können;
 - b) der Vorbereitung von Bundesvorstandssitzungen (Themenauswahl), darunter Vorklärung von Finanzangelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - c) der Vorbereitung von Entscheidungen zu Personalfragen;
 - d) der Koordination von Aufgaben gebildeter Kommissionen;
 - Die Bundesleitung ist ermächtigt, Entscheidungen in eilbedürftigen Angelegenheiten zur Führung der SRB-Geschäfte zu treffen. Dabei ist im Umlaufverfahren der gesamte Vorstand zu informieren.
- 7. Beschlüsse des Bundestages sind von der Bundesleitung beim zuständigen Kreisgericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine Änderung von Mitgliedern der Bundesleitung erfolgt ist. Die Bundesleitung ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des zuständigen Kreisgerichtes bzw. des Finanzamtes erforderliche formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

Paragraph 16 Bundesvorstand

- 1. Der Bundesvorstand des SRB besteht aus:
 - a) dem Ehrenpräsidenten
 - b) der Bundesleitung
 - c) dem Fachwart für Straßenrennsport/Cross
 - d) dem Fachwart für Bahnrennsport
 - e) dem Fachwart für Radball/-polo
 - f) dem Fachwart für Kunstradfahren
 - g) dem Fachwart für RTF/Radwandern/Einradfahren
 - h) dem Fachwart für Mountainbike/BMX/MBO/Trial
 - i) dem Fachwart für Recht/Bildung
 - j) dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit/Traditionspflege
 - k) dem Jugendleiter.
- 2. Der Bundesvorstand des SRB wird auf dem Bundestag für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt und zwar:

mit gerader Jahreszahl

- a) 1. Vizepräsident Verbandsentwicklung/Marketing
- b) Vizepräsident Leistungssport
- c) Vizepräsident Hallenradsport
- d) Fachwart Bahn
- e) Fachwart Kunstradfahren
- f) Fachwart RTF/Radwandern/Einradfahren
- g) Fachwart Recht/Bildung
- h) Jugendleiter

mit ungerader Jahreszahl

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen
- c) Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
- d) Fachwart Straße/Cross
- e) Fachwart Radball/-polo
- f) Fachwart Mountainbike/BMX/MBO/Trial
- g) Fachwart Öffentlichkeitsarbeit/Traditionspflege

Der Jugendleiter wird von den Vereinsjugendleitern gewählt und muss vom Bundestag bestätigt werden. Wird die Bestätigung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt, so müssen die anwesenden Organe der Radsportjugend (Sportlervertreter) sofort zusammentreten und haben innerhalb von einer Stunde einen neuen Jugendleiter in Vorschlag zu bringen. Wird dieser wieder abgelehnt, so können Vorschläge für einen Jugendleiter aus dem Bundestag kommen, über die dann abgestimmt werden.

- 3. Bundesvorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn beim Bundestag eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
- 4. Wenn ein Mitglied der Bundesleitung vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, dieses ordnungsgemäß auszuführen, kann die Bundesleitung bis zum nächsten Bundestag ein Ersatzmitglied aus dem Bundesvorstand bestimmen. Dabei ist § 16 Absatz 10 zu beachten.

- 5. Die Bundesleitung kann nicht besetzte Fachwartepositionen, gemäß § 16/1 c bis 1 i, kommissarisch bis zum nächsten Bundestag besetzen, bei dem das kooptierte Mitglied bis zur Neuwahl bestätigt bzw. satzungsgemäß gewählt werden muss.
- 6. Aufgabenverteilung des Bundesvorstandes:
 - a) Die Bundesleitung arbeitet gemäß Paragraph 15, Absatz 5 bis 7.
 - b) Der Bundesvorstand in seiner Gesamtheit trägt die gemeinsame Verantwortung für seine gefassten Beschlüsse.
 - c) Die Fachwarte sind für den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte verantwortlich. Sie leiten die Fachwartetagungen, prüfen die Ausschreibungen und leiten sie weiter. Die Terminkalender werden von ihnen erarbeitet und nach Genehmigung bezüglich ihrer Einhaltung überwacht.
- 7. Alle Bundesvorstandsmitglieder müssen dem Präsidenten einen Jahresbericht erstellen, der in den Rechenschaftsbericht der Bundesleitung eingearbeitet wird.
- 8. Der Bundesvorstand des SRB ist beschlussfähig, wenn bei einer durch den Präsidenten einberufenen Vorstandssitzung mindestens acht Vorstandsmitglieder, darunter wenigstens drei Mitglieder der Bundesleitung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Enthaltungen sind nicht zulässig.
- 9. Soweit es die Durchführung von Aufgaben des SRB erfordert, kann der Bundesvorstand besondere Kommissionen bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung des Bundestages bedürfen. Die Kommissionen arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Bundesvorstandes.
- 10. Es ist zulässig, Bundesvorstandsämter in einer Person zu vereinigen, ausgenommen sind die Funktionen der Bundesleitung.
- 11. Bundesvorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen, durch ihr Verhalten das Ansehen des SRB schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmungen hierüber ist Stimmenthaltung nicht gestattet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Verhandlung führenden Vorsitzenden.

Paragraph 17 Die Sportausschüsse

- Die Sportausschüsse des SRB werden vom Vizepräsidenten Leistungssport bzw. Vizepräsidenten Hallenradsport geleitet und setzen sich zusammen aus den Fachwarten gemäß Paragraph 16 und dem Jugendleiter.
- 2. Die Sportausschüsse beraten und beschließen über allgemeine und sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen und schlagen der Bundesleitung die Verwendung der für die sportpraktische Arbeit im Gesamthaushalt zur Verfügung stehenden Mittel vor.

- 3. Den Sportausschüssen obliegt die Aufstellung allgemeiner Bestimmungen über die Lehrgangs- und Ausbildungsarbeit.
- 4. Soweit Trainer bestellt sind, sollten diese zu den anstehenden Maßnahmen mit hinzugezogen werden.
- 5. Bei der Beratung von sportlichen Angelegenheiten, die die Interessen der aktiven Sportler berühren, können jeweils zwei Aktive mit hinzugezogen werden.
 - Sie sind zu Jahresbeginn von den Fachwarten vorzuschlagen und werden von den Vizepräsidenten Leistungssport bzw. Hallenradsport berufen.
- 6. Die Sportausschüsse sind beschlussfähig, wenn bei einer durch den Vorsitzenden einberufenen Sportausschusssitzung mindestens vier Mitglieder vom Rennsport bzw. drei Mitglieder vom Hallenradsport anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit muss die Angelegenheit der Bundesleitung zugeleitet werden, die innerhalb von zwei Wochen darüber endgültig zu entscheiden hat und im Umlaufverfahren den Bundesvorstand informiert.

Paragraph 18 Rechtskommission

- Alle anstehenden Streitfälle zwischen dem SRB und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie alle Streitfälle, die sich aus der Sportordnung und den WB des BDR ergeben, werden durch die Rechtskommission bearbeitet. Arbeitsgrundlage ist die Rechts- und Verfahrensordnung des BDR.
- 2. Alle Vereine, Radsport-Abteilungen und Einzelmitglieder können bei Streitfällen die Rechtskommission des SRB anrufen.
- 3. Die Rechtskommission setzt sich zusammen aus dem Fachwart Recht/Bildung als Leiter sowie vier Beisitzern, die nicht dem Bundesvorstand des SRB angehören dürfen.
- 4. Die Mitglieder der Rechtskommission werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf dem Bundestag mit ungerader Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Paragraph 19 Revisor

- Der Bundestag wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel einen Revisor und einen Ersatzprüfer.
- 2. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig.
- 3. Die Revisoren dürfen nicht dem Bundesvorstand des SRB angehören.
- 4. Die Revisoren müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.

- 5. Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem Präsidenten darüber berichten und falls von ihnen für erforderlich gehalten, die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages verlangen.
- 6. Die Revisoren müssen dem Bundestag einen Bericht über die Kassenführung und den Vermögensstand geben.

Paragraph 20 Geschäftsstelle

- Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des SRB wird in Leipzig eine Geschäftsstelle geführt.
- 2. Zur Leitung dieser werden von der Bundesleitung ein Geschäftsführer und eventuell Mitarbeiter bestellt, die vom Bundesvorstand zu bestätigen sind.
- 3. Der Geschäftsführer unterliegt in seinem Aufgabengebiet den vorgegebenen Anforderungen durch den Bundesvorstand und der Weisungsbefugnis der Bundesleitung.
- 4. Die Einstellung von hauptamtlichen Trainern und Mitarbeitern erfolgt durch die Bundesleitung. Hier hat der jeweils zuständige Vizepräsident/Geschäftsführer Vorschlagsrecht.

Paragraph 21 Bestandteile der Satzung

- 1. Folgende Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a) Finanzordnung
 - b) Kassenordnung
 - c) Gebührenordnung
 - d) Fuhrparkordnung
 - e) Auszeichnungsordnung

Sie werden vom Bundestag mit einfacher Mehrheit bestätigt, ebenso vorzunehmende Änderungen.

2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

Paragraph 22 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, der Bundestag bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

Änderungen der Ordnungen (§ 21, Ziffer 1 a bis e) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundestag jeweils beschließt.

Paragraph 23 Auflösung

 Die Auflösung des SRB kann nur auf einem außerordentlichen Bundestag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des SRB" stehen.

- 2. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3. Die Auflösung kann erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 4. Die Mitglieder haben bei Auflösung des SRB keinen Anspruch auf das Vermögen des SRB.
- Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des SRB fällt an den Landessportbund Sachsen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Paragraph 24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung entspricht der Beschlussfassung durch den 1. (43.) Verbandstag des SRB am 21. Oktober 1990 in Leipzig einschließlich der Satzungsänderungen, die zum 3. (45.) bzw. 4. (46.) Verbandstag am 29. Januar 1994/4. Februar 1995 in Leipzig, dem 51. Bundestag am 5. Februar 2000 in Bischofswerda, dem 58. Bundestag in Altenberg am 3. März 2007 sowie dem 61. Bundestag in Görlitz am 13. März 2010 verabschiedet wurden.